

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS

Nr. 04 / 2016  
vom 11. Februar 2016

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Philosophischen Fakultät	5
Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre	10
Rules of Order for the Council of Doctoral Candidates at the Business School	15
Öffentliche Bekanntmachung des Gebührenbescheids für die Deltaprüfung am 14. Mai 2016	19

# **Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Philosophischen Fakultät**

**vom - 9. OKT. 2015**

<sup>1</sup>Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Philosophischen Fakultät die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

<sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>3</sup>Frauen führen alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Philosophischen Fakultät (Konvent).

## **§ 2 Mitglieder des Doktorandenkonvents**

<sup>1</sup>Der Konvent setzt sich aus den Doktoranden, die auf der Doktorandenliste der Philosophischen Fakultät stehen, zusammen.

## **§ 3 Amtszeit des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Konvent einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. <sup>3</sup>Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn der Vorsitzende zurücktritt oder sein Promotionsverfahren beendet.

(2) <sup>1</sup>Wird von mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Abwahl eines Vorsitzenden gefordert, wird über die Abwahl abgestimmt. <sup>2</sup>Für ein Abwahlverfahren gelten die Bestimmungen für Wahlen sinngemäß.

## **§ 4 Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Der Konvent wird durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Einberufungsfrist soll drei Wochen betragen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) <sup>1</sup>Mindestens 10 Prozent der Mitglieder können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung des Konvents verlangen. <sup>2</sup>Sofern der Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit des Konvents liegt, muss der Vorsitzende innerhalb eines Monats ab Eingang des Verlangens eine Sitzung des Konvents einberufen. <sup>3</sup>§ 16 Absatz 7 Satz 2 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.

(3) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(4) Der Konvent kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

**§ 5 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie den Mitgliedern des Konvents. <sup>2</sup>Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. <sup>2</sup>In besonderen Ausnahmefällen, mit Ausnahme von Geschäftsordnungsänderungsanträgen, können Anträge noch bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden (Tischvorlagen). <sup>3</sup>Über die Zulassung solcher Anträge entscheidet der Vorstand.

(3) Über die Feststellung der endgültigen Tagesordnung entscheidet der Konvent zu Beginn einer Sitzung als erster Tagesordnungspunkt.

(4) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Konvents widersprochen wird.

**§ 6 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit**

(1) Der Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.

(2) Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Der Konvent ist beschlussfähig, sobald zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(4) <sup>1</sup>Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich, d.h. in drei Wochen, eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen Gründen eintritt. <sup>3</sup>Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung hinzuweisen.

**§ 7 Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>In der Regel erfolgt eine Abstimmung offen durch Handzeichen. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Konvent auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen; die Abstimmung über die geheime Abstimmung ist vor der Abstimmung über die Sachentscheidung herbeizuführen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige

Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

(3) <sup>1</sup>Soweit der Konvent eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) herbeiführt, gilt eine Zustimmung in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens zehn von Hundert der Mitglieder des Konvents eine Beratung in einer Sitzung des Konvents beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Konvents unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen. <sup>3</sup>Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Konvents unverzüglich.

### **§ 8 Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln; eine offene Wahl kann nur bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Konvents durchgeführt werden. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. <sup>5</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.

(2) Alle Mitglieder des Konvents haben das Recht, Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

### **§ 9 Antrags- und Rederecht**

(1) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder des Konvents. <sup>2</sup>Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. <sup>3</sup>Liegt ein Antrag außerhalb des Aufgabenbereichs des Konvents, wird er ohne Aussprache zurückgewiesen.

(2) Rederecht haben nur die Mitglieder des Konvents sowie Personen, denen der Vorsitzende das Wort erteilt.

(3) <sup>1</sup>Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. <sup>2</sup>Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. <sup>3</sup>Über Geschäftsordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

### **§ 10 Einschränkungen des Eilentscheidungsrechts**

Vom Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim sind folgende Angelegenheiten ausgenommen:

1. Geschäftsordnungsänderungsanträge
2. Änderung der Promotionsordnung
3. den Konvent als Organ betreffende Entscheidungen

### **§ 11 Schriftführer; Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Der Konvent beschließt die Zahl der zu wählenden Schriftführer. <sup>2</sup>Die Schriftführer unterstützen den Vorsitzenden. <sup>3</sup>Sie haben die Sitzungsniederschrift anzufertigen, die Schriftstücke vorzulesen, die Rednerlisten zu führen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen und andere Angelegenheiten des Konvents nach den Weisungen des Vorsitzenden zu besorgen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte. <sup>5</sup>Nimmt an einer Sitzung einer der gewählten Schriftführer nicht teil, bestimmt der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung einen weiteren Schriftführer aus den Reihen der Mitglieder.

(2) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. <sup>3</sup>Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von den zuständigen Schriftführern zu unterzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. <sup>3</sup>Beschließt der Konvent eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

### **§ 12 Elektronische Form**

(1) Die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten oder ein Verfahren in elektronischer Form kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. <sup>2</sup>Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

### **§ 13 Mitteilung von Beschlüssen und Wahlergebnissen**

Beschlüsse und Wahlergebnisse des Konvents teilt der Vorsitzende anderen Gremien, Organen oder sonstigen Stellen der Universität mit, soweit dies für die betroffenen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 14 Verhinderung des Vorstands**

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben gehindert, nimmt diese solange das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Konvents wahr.

### **§ 15 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 16 Verstöße gegen die Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. <sup>2</sup>Wird der Einwand vom Konvent anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und die Abstimmung oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. <sup>3</sup>Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung und zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. <sup>4</sup>Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Niederschrift festgehalten.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Mannheim, den 15. September 2015

C. Weinmann

Carina Weinmann  
Vorsitzende des Konvents der zur Promotion angenommenen  
Doktoranden an der Philosophischen Fakultät



# **Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre<sup>1</sup>**

*vom 15.10.2015*

<sup>1</sup>Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

<sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>3</sup>Frauen führen alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (Konvent).

## **§ 2 Amtszeit des Vorstandes**

<sup>1</sup>Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Konvent einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

## **§ 3 Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Der Konvent wird durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) <sup>1</sup>Zehn Mitglieder, ersatzweise 10 Prozent der Mitglieder, können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung des Konvents verlangen. <sup>2</sup>Sofern der Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit des Konvents liegt, muss der Vorsitzende innerhalb eines Monats ab Eingang des Verlangens eine Sitzung des Konvents einberufen. <sup>3</sup>§ 16 Absatz 7 Satz 2 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.

(3) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

---

<sup>1</sup> HINWEIS: Diesem Muster liegt die Annahme zugrunde, dass die Geschäftsordnung keine Abweichungen von § 12 Absätze 1 bis 8 der Grundordnung der Universität Mannheim vorsieht, soweit solche gemäß § 12 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 GrundO zulässig wären. Entsprechend der gesetzlichen Regelungssystematik wird auf die Wiederholung höherrangigen Rechts, insbesondere des Landeshochschulgesetzes, verzichtet.

(4) Der Konvent kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

(5) Wenn mindestens ein anwesendes Mitglied des Konvents es erwünscht, wird der Konvent auf Deutsch und Englisch tagen.

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie den Mitgliedern des Konvents. <sup>2</sup>Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. <sup>2</sup>In besonderen Ausnahmefällen können Anträge noch bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden (Tischvorlagen).

(3) Über die Feststellung der endgültigen Tagesordnung entscheidet der Konvent zu Beginn einer Sitzung als erster Tagesordnungspunkt.

(4) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von fünf vom Hundert der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

#### **§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit**

(1) Der Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.

(2) Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 10 Mitglieder, ersatzweise 10 Prozent der Mitglieder, des Konvents anwesend sind.

(3) <sup>1</sup>Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen Gründen eintritt. <sup>3</sup>Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung hinzuweisen.

#### **§ 6 Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>In der Regel erfolgt eine Abstimmung offen durch Handzeichen. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Konvent auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen; die Abstimmung über die geheime Abstimmung ist vor der Abstimmung über die Sachentscheidung herbeizuführen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

(3) <sup>1</sup>Soweit der Konvent eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) herbeiführt, gilt eine Zustimmung in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Konvents eine Beratung in einer Sitzung des Konvents beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Konvents unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen. <sup>3</sup>Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Konvents unverzüglich.

**§ 7 Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln; eine offene Wahl kann nur bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Konvents durchgeführt werden. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. <sup>5</sup>Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.

(2) Alle Mitglieder des Konvents haben das Recht, Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

**§ 8 Antrags- und Rederecht**

(1) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder des Konvents. <sup>2</sup>Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. <sup>3</sup>Liegt ein Antrag außerhalb des Aufgabenbereichs des Konvents, wird er ohne Aussprache zurückgewiesen.

(2) Rederecht haben nur die Mitglieder des Konvents sowie Personen, denen der Vorsitzende das Wort erteilt.

(3) <sup>1</sup>Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. <sup>2</sup>Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. <sup>3</sup>Über Geschäftsordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

**§ 9 Schriftführer; Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Der Schriftführer wird zu Beginn jeder Versammlung vom Vorsitzenden bestimmt. <sup>2</sup>Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden. <sup>3</sup>Er hat die Sitzungsniederschrift anzufertigen, die Schriftstücke vorzulesen, die Rednerlisten zu führen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen und andere Angelegenheiten des Konvents nach den Weisungen des Vorsitzenden zu besorgen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte.

(2) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse

sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. <sup>3</sup>Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem zuständigen Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Die Niederschrift ist in englischer Sprache zu verfassen.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. <sup>3</sup>Beschließt der Konvent eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

#### **§ 10 Elektronische Form**

Einladungen und weitere Dokumente werden im Regelfall in elektronischer Form versandt.

#### **§ 11 Mitteilung von Beschlüssen und Wahlergebnissen**

Beschlüsse und Wahlergebnisse des Konvents teilt der Vorsitzende anderen Gremien, Organen oder sonstigen Stellen der Universität mit, soweit dies für die betroffenen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

#### **§ 12 Verhinderung des Vorstands**

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben gehindert, nimmt diese solange das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Konvents wahr.

#### **§ 13 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 14 Verstöße gegen die Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. <sup>2</sup>Wird der Einwand vom Konvent anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und die Abstimmung oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. <sup>3</sup>Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung und zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. <sup>4</sup>Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Niederschrift festgehalten.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Mannheim, den 15.10.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Hopf', written over the printed name and title.

**Franziska Hopf**  
**Vorsitzende des Konvents der zur Promotion angenommenen**  
**Doktoranden an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre**

# Rules of Order for the Council of Doctoral Candidates at the Business School<sup>1</sup>

as at 15 October 2015

<sup>1</sup>Based on section 38 subsection 7(4) of the Act on Higher Education of the Land of Baden-Württemberg (LHG) in the version from 1 April 2014 (p. 99 of the first book), the Council of Doctoral Candidates within the Business School passed the following Rules of Order.

<sup>2</sup>In the German language version of the Code, this sentence deals with the subject of gender-neutral language. For the English language version, this is not relevant and therefore omitted.

## Section 1 - Scope

These Rules of Order apply to the Council of Doctoral Candidates at the Business School (the Council).

## Section 2 - The Board's Term of Office

<sup>1</sup>The chair and deputy chair's term of office is two years. <sup>2</sup>Should a member of the board end his or her duties early, the Council is to select a successor for the rest of the term.

## Section 3 - Meetings

(1) <sup>1</sup>The chair sends out a notice of meeting to the Council in written or electronic form. The chair also provides a provisional agenda with this notice. <sup>2</sup>There is a notice period of one week; this notice period may be shortened in urgent cases.

(2) <sup>1</sup>By specifying an agenda item, ten members, or alternatively 10% of the members, may request that a Council meeting be called. <sup>2</sup>The chair must call a Council meeting within one month of receiving the request for a meeting, provided that the agenda item falls under the responsibility of the Council. <sup>3</sup>Section 16 subsection 7(2) LHG remains unaffected.

(3) The chair decides on the time and place of the meeting.

---

<sup>1</sup> NOTE: This draft is based on the assumption that the Rules of Order do not deviate from section 12 subsections 1 through 8 of the Constitution of the University of Mannheim. If there are any such deviations, they must be in accordance with section 12 subsection 9(2) of the Constitution of the University of Mannheim. There is no repetition of higher ranking laws, especially the Act on Higher Education of the Land of Baden-Württemberg (LHG).

### PLEASE NOTE:

The English translation of this text is intended solely as a convenience to the non-German-reading public. Only the German text published in the Bulletin of the President's Office ("Bekanntmachungen des Rektorats") is legally binding. In the event of any conflict between the English and German text, its structure, meaning or interpretation, the German text, its structure, meaning or interpretation shall prevail.

(4) The Council may consult experts on individual items on the agenda.

(5) The Council meeting is to be held in German and English if at least one member present requests it.

#### **Section 4 - Agenda**

(1) <sup>1</sup>The chair prepares the agenda and sends it to the Council members. <sup>2</sup>Written submissions and, if possible, proposed decisions are to be communicated with the agenda.

(2) <sup>1</sup>Motions for the agenda are to be submitted in written or electronic form to the chair no later than two weeks before the meeting. <sup>2</sup>In exceptional cases, motions can be submitted last minute before the meeting begins.

(3) At the start of the meeting and under the first point on the agenda, the Council approves the final agenda for the meeting.

(4) Once the agenda has been approved, non-agenda items can only be discussed if no more than 5 percent of the members present object.

#### **Section 5 - Chair, Quorum**

(1) The chair takes all measures and decisions necessary for an orderly meeting.

(2) The chair is to determine whether a quorum is reached before a meeting begins and upon request at any time. A quorum is reached if at least 10 Council members, or alternatively 10% of Council members, are present.

(3) <sup>1</sup>Should there not be enough members to reach a quorum in two consecutive meetings which were called in the proper manner, the chair can give notice of a third meeting immediately. In this case, the body makes decisions without taking the number of members present into consideration. <sup>2</sup>This also applies if a quorum is not reached for other reasons. <sup>3</sup>This should be indicated when giving notice of a second and third meeting.

#### **Section 6 - Votes**

(1) <sup>1</sup>Votes usually take place through a show of hands. <sup>2</sup>In exceptional cases, the Council can choose to take a vote by secret ballot following a request from a member with a simple majority; the vote on a secret ballot is to be carried out before voting on agenda items.

(2) <sup>1</sup>Decisions require a simple majority of votes to be passed. <sup>2</sup>In the case of tie votes, the motion is considered lost. <sup>3</sup>Withheld votes and invalid votes are counted when determining whether a quorum is reached, but not when calculating a majority.

#### **PLEASE NOTE:**

The English translation of this text is intended solely as a convenience to the non-German-reading public. Only the German text published in the Bulletin of the President's Office ("Bekanntmachungen des Rektorats") is legally binding. In the event of any conflict between the English and German text, its structure, meaning or interpretation, the German text, its structure, meaning or interpretation shall prevail.

(3) <sup>1</sup>Should the Council ask for a decision by way of a written or electronic procedure (silence procedure), approval is to be granted, unless within one week from the dispatch of the relevant documents, at least 5 percent of the Council members ask for its discussion at a meeting. Council members are to be informed of this immediately. <sup>2</sup>The chair can shorten this period in exceptional cases. <sup>3</sup>The chair is to immediately inform Council members of the results from the silence procedure.

### **Section 7 - Elections**

(1) <sup>1</sup>Elections take place in secret and with ballot papers; an open vote can only be carried out with consent from all Council members present. <sup>2</sup>The winner of the election is the person who receives more than half of the votes from the members present. <sup>3</sup>If, after a second round of voting, no majority is achieved, a third round of voting takes place. If there are several candidates, the third round of voting takes the form of a runoff election between the two candidates who received the most votes in the second round. A simple majority is needed to win the third round. <sup>4</sup>In case of a tie vote in the third round, a lottery draw takes place to reach a decision. <sup>5</sup>Withheld votes and invalid votes are not counted when calculating a majority.

(2) All members of the Council have the right to put forward candidates for an election.

### **Section 8 - Right to Make a Motion and Right to Speak**

(1) <sup>1</sup>Only Council members have the right to make motions. <sup>2</sup>Motions can only be made if they relate to an item on the agenda. <sup>3</sup>A motion is lost without discussion if it falls outside of the Council's scope.

(2) Only Council members and persons who have been given the floor by the chair have the right to speak.

(3) <sup>1</sup>Points of order are allowed at any time. <sup>2</sup>The motion must relate to an item for discussion or to the agenda. <sup>3</sup>A vote is to be held immediately on points of order.

### **Section 9 - Secretary; Minutes**

(1) <sup>1</sup>The secretary is designated by the chair at the start of every meeting. <sup>2</sup>The secretary supports the chair. <sup>3</sup>He or she is to produce the minutes, read out documents, keep a list of speakers, collect and count ballot papers, and deal with other Council matters upon the chair's instruction. <sup>4</sup>The chair manages the Council.

(2) <sup>1</sup>Minutes are to be produced for the course of the meeting. <sup>2</sup>They must include the date and place of the meeting, the names of members present, the items for discussion, the motions, the results from votes on items and elections as well as the wording of decisions. <sup>3</sup>Comments on dissenting opinions given and personal declarations are also to be recorded. <sup>4</sup>The minutes are to be signed by the chair and the secretary responsible. <sup>5</sup>Minutes are to be produced in English.

#### **PLEASE NOTE:**

The English translation of this text is intended solely as a convenience to the non-German-reading public. Only the German text published in the Bulletin of the President's Office ("Bekanntmachungen des Rektorats") is legally binding. In the event of any conflict between the English and German text, its structure, meaning or interpretation, the German text, its structure, meaning or interpretation shall prevail.



(3) <sup>1</sup>Members are to receive a copy of the minutes no later than four weeks after the meeting. <sup>2</sup>Objections to the minutes are to be raised during the next meeting under the agenda item 'Approval of the Minutes' at the latest. <sup>3</sup>Should the Council decide to change the minutes, the changes are to be documented in the amended minutes.

#### **Section 10 - Electronic Form**

Invitations and other documents are usually sent electronically.

#### **Section 11 - Communication of Decisions and Election Results**

Decisions and election results from the Council are to be shared with other bodies and institutions within the University by the chair, provided they require this information to fulfill their tasks.

#### **Section 12 - Absence of the Board**

The oldest capable member of the Council is to take on the duties of the chair and his or her deputies should they be unable to fulfill them.

#### **Section 13 - Changes to the Rules of Order**

Changes to these Rules of Order require a majority from the members present.

#### **Section 14 - Breaches of the Rules of Order**

<sup>1</sup>Objections to decisions or elections which did not conform to these Rules of Order are to be raised by the beginning of the next meeting at the latest. <sup>2</sup>If the objection is recognized by the Council, the matter is to be discussed again in the meeting and the vote or election is to be repeated immediately. <sup>3</sup>Objections that relate to a member being absent from a meeting or taking part in a silence procedure are to be rejected, provided that the regulations in these Rules of Order regarding the invitation of members, the agenda and silence procedures were observed. <sup>4</sup>Objections that are rejected are to be recorded in the minutes.

#### **Section 15 - Commencement**

These Rules of Order come into effect on the day of their publication in the Bulletin of the President's Office (Amtliche Bekanntmachungen des Rektorats).

Mannheim, 15 October 2015

Franziska Hopf  
Chair of the Council of Doctoral Candidates  
at the Business School

#### **PLEASE NOTE:**

The English translation of this text is intended solely as a convenience to the non-German-reading public. Only the German text published in the Bulletin of the President's Office ("Bekanntmachungen des Rektorats") is legally binding. In the event of any conflict between the English and German text, its structure, meaning or interpretation, the German text, its structure, meaning or interpretation shall prevail.

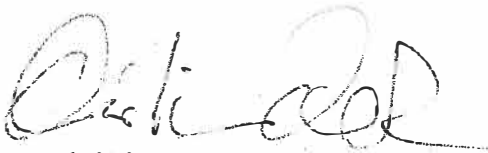
Universität Mannheim · Dezernat II · Studienangelegenheiten · D-68131 Mannheim

**Besuchsadresse:**  
L 1, 1  
68131 Mannheim

Mannheim, 10. Februar 2016

### **Öffentliche Bekanntmachung des Gebührenbescheids für die Deltaprüfung am 14. Mai 2016**

Nachfolgend wird der Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 14. Mai 2016 öffentlich bekannt gemacht gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ein Exemplar des Bescheids kann im Schaukasten vor dem Express-Service in L1, 1 zu den Öffnungszeiten des Gebäudes L1, 1 (Montag – Freitag jeweils 7.00 bis 16.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.) eingesehen werden.



Dr. Christian Queva, Dezernent

**Bankverbindung:**  
Baden-Württembergische Bank AG Mannheim  
BLZ 600 501 01 · Konto-Nr. 74965 01 068  
IBAN: DE13 6005 0101 7496 5010 68  
BIC: SOLA DE ST

Universität Mannheim · Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung  
68131 Mannheim

Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung

Telefon: 0621 / 181-1130

E-Mail: [deltapruefung@uni-mannheim.de](mailto:deltapruefung@uni-mannheim.de)

An diejenigen Personen, die für die  
Deltaprüfung am 14. Mai 2016 angemeldet  
sind.

Mannheim, 8. Februar 2016

**GEBÜHRENBESCHEID  
FÜR DIE DELTAPRÜFUNG AM 14. Mai 2016**

Gemäß § 2 der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung vom 9. Dezember 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2015, S. 16f.) ist von Ihnen zur Deckung der Kosten der Aufbauprüfung für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife (Deltaprüfung) eine Gebühr in Höhe von

**200,00 Euro**

pro Person und Anmeldung zu entrichten.

**Die Zahlung der Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens mit dem Ende des 30. April 2016 auf dem folgenden Konto eingegangen sein:**

**Kontoinhaber: Universität Mannheim Service und Marketing GmbH  
IBAN: DE21 6005 0101 0004 3511 95  
BIC: SOLADEST600  
Konto 4351195  
BLZ 60050101**

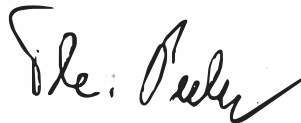
In der Spalte „Verwendungszweck“ ist Ihr vollständiger Name sowie die Ihnen zugeteilte Teilnehmernummer einzutragen. Eine Verbuchung ist andernfalls nicht möglich.

Die vollständige Zahlung der Gebühr für die Deltaprüfung ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife vom 9. Dezember 2015 Voraussetzung für die Zulassung zur Deltaprüfung.

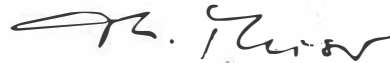
Nach der Zulassung zur Deltaprüfung wird die Gebühr grundsätzlich nicht zurückerstattet; dies gilt insbesondere auch bei Nichtteilnahme an der Deltaprüfung. §§ 21, 22 Landesgebührengesetz finden entsprechende Anwendung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung



Prof. Dr. Thomas Puhl



Prof. Dr. Thorsten Meiser

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.